



Amtsgericht Waldbröl

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 26.03.2025, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 0.12, Gerichtsstr. 1, 51545 Waldbröl**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Morsbach, Blatt 1364,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Morsbach, Flur 39, Flurstück 2, Grünland; Auf dem Hähnerfeld , Größe: 6.134 m²

Grundbuch von Morsbach, Blatt 1364,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Morsbach, Flur 39, Flurstück 3, Waldfläche, Auf dem Hähnerfeld, Größe: 1.321 m²

Grundbuch von Morsbach, Blatt 1364,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Morsbach, Flur 45, Flurstück 2, Wald; Auf dem Hahn, Größe: 7.853 m²

Grundbuch von Morsbach, Blatt 1364,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Morsbach, Flur 45, Flurstück 7, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Ober dem Rottland, Größe: 8.356 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um unbebaute Grundstücke, gelegen in der Gemeinde Morsbach.

Bei Flur 39 Flurstück 2 handelt es sich um reines eingezäuntes Grünland, bei Flur 39 Flurstück 3 um ein mit Wald bestandenes Grundstück.

Flur 45 Flurstück 2 ist ein reines Waldgrundstück, Flur 45 Flurstück 7 ist überwiegend Grünland (6.016 m²).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

34.300,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Morsbach Blatt 1364, lfd. Nr. 1 9.300,00 €
- Gemarkung Morsbach Blatt 1364, lfd. Nr. 2 1.600,00 €
- Gemarkung Morsbach Blatt 1364, lfd. Nr. 3 9.400,00 €
- Gemarkung Morsbach Blatt 1364, lfd. Nr. 4 14.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.